

## Hygienekonzept

### Spielmannszug Komet Blankenese

#### **1. Allgemeine Hinweise zum Probenbetrieb**

##### **1.1 Personenbezogene Einzelmaßnahmen**

- a. Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen sind von der Probe auszuschließen.
- b. Alle Personen müssen sich beim betreten der Übungsräume an die Hygieneregeln der Stadtteilschule Blankenese halten.

##### **1.2 Unterrichtsbezogene Maßnahmen**

- a. Es muss sich an die Hygieneregeln der Stadtteilschule Blankenese gehalten werden.
- b. Desinfektionsmittel wird in den Übungsräumen vom Spielmannszug gestellt.
- c. Ist die Möglichkeit einer durchgehenden Lüftung nicht gegeben, muss alle 30 Minuten gelüftet werden um die Raumluft auszutauschen.

##### **1.3 Organisation von Proben und Auftritten**

- a. Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie der Zeitraum des Besuchs sind zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu dokumentieren und durch den entsprechenden Verantwortlichen für den Zeitraum von 1. Monat aufzubewahren. Teilnehmende Personen sind über die Dokumentation zu informieren.
- b. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

- c. Jedem Teilnehmer wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser ist für die Dauer der Probe bindend.
- d. Noten werden vor der Probe auf die entsprechenden Stühle oder in vorhandene Notenständer gestellt.
- e. Die Maskenpflicht nach §1 Abs. 3 CoBeLVO gilt nicht für Musiker/innen während der Proben.

#### **1.4 Generelle Hinweise**

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird der Zutritt oder Aufenthalt verwehrt.

## **2 Genrespezifische Hinweise zum Probenbetrieb**

### **2.1 Blasorchester**

- a. Der Abstand zwischen den Musizierenden und zu der musikalischen Leitung beträgt mindestens 2 Meter.  
Im Freien genügt ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Musizierenden und zu der musikalischen Leitung mindestens 2 Meter.  
Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- b. Bei Querflöten gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Musizierenden in die Umgebung und es können Tröpfchen abgegeben werden.  
Bei dieser Instrumentengruppe und um dieser Instrumentengruppe herum ist deshalb ein Mindestabstand von 2 Metern, gemessen von Stuhlkante zu Stuhlkante einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- c. Der Abstand zwischen Blasorchester und Publikum beträgt 5 Meter.
- d. Die Abstandsregelung zwischen Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist (Schlagzeug, Perkussion) kann bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen in Anlehnung an die Regelung entfallen.

- e. Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen.  
Es muss mit entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind.  
Anschließend ist die Hygieneregeln zu beachten.

## **2.2 Zu beachten ist außerdem:**

- Keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten.
- Keine Lippenübungen bei Blechbläsern.
- Keine Atemübungen
- Alle Musizierenden reinigen ausschließlich das eigene Instrument.

### **Wichtig:**

**Die Anlage Hygieneregeln der Stadteilschule liegt bei und ist Bestandteil der Hygieneregeln, dieses ist zu beachten.**



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

die Infektionsentwicklung der letzten Woche zeigt für Hamburg einen Abwärtstrend, der sich glücklicherweise auch in unserer Schulen widerspiegelt. Gleichzeitig verläuft die Krankheit aufgrund der neuen Omikron-Variante wesentlich milder als zu Beginn der Pandemie. Deshalb scheint die Zeit gekommen, den Corona-Kurs zu überprüfen und erste Schritte auf den Weg zurück in die Normalität zu wagen. An unserer Schule gibt es umfassende Sicherheitsmaßnahmen: eine konsequente Maskenpflicht, die Testpflicht mit drei Tests pro Woche, Lüftungsregeln und mobile Luftfiltergeräte schaffen einen hohen Sicherheitsstandard. Diese Sicherheitsmaßnahmen haben sich bewährt und werden beibehalten, damit in anderen Bereichen behutsame Lockerungen möglich sind.

Ein neuer B-Brief des Landesschulrats liefert aktuelle Informationen zum Corona-Virus und neue Regelungen. Einzelne Punkte aus dem B-Brief, die unsere schulischen Abläufe betreffen, möchte ich hervorheben.

**1) Sportunterricht künftig wieder ohne Einschränkungen möglich:** Ab Montag, 21.02.2022 wird die Maskenpflicht im Sportunterricht in Innenräumen aufgehoben.

**2) Aufhebung der Kohortentrennung:** An allen Schulen ist die Kohortentrennung ab Montag, 21.02.2022 auch im Innenbereich aufgehoben. Das gilt sowohl für den Unterricht als auch für die Mensa und andere Bereiche. Das bedeutet, dass jahrgangsübergreifende Kurse und Angebote sowie Vertretungsmaßnahmen in allen Schulformen wieder uneingeschränkt möglich sind.

**3) Dreimalige Testung pro Woche für alle Schülerinnen und Schüler bis zum 18.03.2022:** In der letzten Woche wurden noch einmal Schnelltests an unsere Schulen ausgeliefert. Damit ist sichergestellt, dass die dreimalige Testung in der Woche für alle Schülerinnen und Schüler bis zu den Märzferien durchgeführt werden kann.

Wie es nach den Märzferien weitergeht, hängt von den künftigen Bundesregelungen ab, die derzeit noch erörtert werden. Ich werde Informationen veröffentlichen, wenn es hierzu einen verlässlichen Sachstand gibt.

**4) Nach einem positiven Schnelltest muss weiterhin ein PCR-Test gemacht werden:** Es bleibt zumindest bis zum 18.03.2022 dabei, dass alle, die einen positiven Schnelltest in einem zugelassenem Testzentrum oder in der Schule gemacht haben, den Infektionsverdacht über einen PCR-Test abklären lassen müssen. Diese bestätigenden





PCR-Test können weiterhin an den Teststellen der Stadt durchgeführt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler das entsprechende Bestätigungsschreiben aus der Schule vorlegen, ohne dass in der Teststelle ein erneuter Antigen-Schnelltest durchgeführt wird.

**5) Quarantäneregelungen:** Es bleibt auch dabei, dass sich Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus Quarantäne oder Isolation freitesten können. Dafür reicht ein Antigen-schnelltest, wenn vorher 48 Stunden lang keine Symptome bestanden haben.

**6) Keine schulischen Schnelltests bei „frisch Genesenen“ für sieben Tage nach Rückkehr:** Es hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass der Schnelltest von Siemens sehr empfindlich ist und auch harmlose, kleinere Corona-Viren-Restmengen anzeigt, wenn die Schnelltests in den Testzentren bereits negativ ausfallen. Gerade bei genesenen Schülerinnen und Schüler gab es deshalb in den ersten Tagen nach ihrer Rückkehr in die Schule oft widersprüchliche Testergebnisse. In Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde können deshalb ab sofort frisch genesene Schülerinnen und Schüler, die nach sieben bzw. zehn Tagen Isolation und 48 Stunden Symptomfreiheit sowie einer Freisetzung mit einem negativen Schnelltest in einem zugelassenen Testzentrum wieder zur Schule kommen, durch die Schulleitung für sieben Tage nach Rückkehr in die Schule von der schulischen Testpflicht ausgenommen werden.

**7) Rückkehr in die Schule als Genesene:** Schülerinnen und Schüler, die nach einer bestätigten Infektion nach zehn bzw. sieben Tagen Isolation mit einem negativem Schnelltest wieder an die Schule kommen, müssen nicht einen offiziellen Genesenenachweis des Gesundheitsamtes vorlegen.

Nach zwei Jahren Pandemie-Erfahrung stehen wir vor einer ganz neuen Entwicklungsstufe, dem Übergang zur Endemie. Wir können noch nicht sagen, was die kommenden Wochen mit sich bringen werden. Wir können aber sicher sein, dass wir diese Situationen gemeinsam bewältigen, das haben die letzten zwei Jahre gezeigt. Einmal mehr ist dies ein Anlass für mich, euch und Ihnen meinen herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit auszusprechen.

Bleibt und bleiben Sie gesund.

*Philip Renter*